

Antrag**der Länder Schleswig-Holstein, Saarland****Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern****- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 7a der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Der Bundesrat möge die nachstehende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf um Vorschriften zu ergänzen ist, die die Behandlung von Eintragungen über Verurteilungen von Sexualstraftätern im Bundeszentralregister besonders regeln und damit sicherstellen, daß das Register als Erkenntnisquelle über die Vorbelastungen solcher Täter länger als bisher erhalten bleibt und sein Wert als Instrument der Strafrechtspflege damit erhöht werden kann.

Begründung:

Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen von Sexualstraftätern im Bundeszentralregister unterliegen den allgemeinen Tilgungsregelungen des Bundeszentralregistergesetzes, d. h., die Eintragungen werden - je nach Art und Höhe der erkannten Sanktion sowie nach dem Status des Verurteilten (Jugendlicher oder Erwachsener) - in der Regel nach Ablauf von 5, 10 oder längstens 15 Jahren getilgt (§ 46 BZRG), wobei der Tag des ersten Urteils maßgeblich ist. Lediglich Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und Anordnungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus sind von einer Tilgung nach Fristablauf ausgenommen (§ 45 Abs. 3 BZRG). Die Tilgung der Eintragung führt zur Entfernung aus dem Bundeszentralregister und schließt damit die Möglichkeit für alle Auskunftsberechtigten endgültig aus, von der Eintragung aus dem Register Kenntnis zu erhalten. Aus der Tilgung folgt ferner ein Verwertungsverbot (§ 51 BZRG) und das Verschweigerrecht des Verurteilten (§ 53 BZRG).

Diese Regelung, die das Ergebnis der vom Gesetzgeber seinerzeit vorgenommenen Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Interesse der Strafrechtspflege darstellt, hat sich grundsätzlich bewährt. Sie kann allerdings dann zu Problemen führen, wenn - wie es bei Sexualstraftätern der Fall sein kann - eine weitere Gefährlichkeit trotz StrafverbüÙung und Therapie(versuchen) latent erhalten bleibt und - möglicherweise auch erst nach längerer Zeit - wieder zum Ausbruch kommt. In solchen Fällen ist der Rückgriff auf Erkenntnisse über Vorbelastungen für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar, nach bestimmtem Zeitablauf wegen der Tilgungsregelungen des geltenden Rechts jedoch nicht mehr realisierbar.

...

**Ausgeliefert am
13. MRZ. 1997**

Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob und in welcher Weise die im Interesse des Verurteilten getroffenen Tilgungsregelungen zugunsten der Interessen des Schutzes der Allgemeinheit bei Verurteilten mit besonderem Gefährlichkeitspotential zurückgenommen werden müssen. In Betracht kämen etwa eine Erweiterung des § 45 Abs. 3 BZRG um einschlägige Fälle, die Einführung längerer Tilgungsfristen in § 46 Abs. 1 BZRG oder - unter Verzicht auf automatische Tilgungsfristen - eine Überprüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung nach Ablauf bestimmter Fristen mit der Möglichkeit, eine neue Prüffrist festzulegen (vgl. etwa § 196 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243).